

BETRIEBSORDNUNG

für das Recycling Center und die Abfallbehandlungsanlage der Holding Graz – Abfallwirtschaft

1. Die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden „Holding Graz“ genannt) betreibt im Auftrag der Stadt Graz für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Graz sowie für Betriebe, welche an die städtische Abfallsammlung angeschlossen sind, am Standort Sturzgasse 8 ein Recycling Center und eine Abfallbehandlungsanlage. Das Recycling Center dient dazu, vorsortiert angelieferte Abfälle getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und allen abfallrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Abfallbehandlungsanlage dient zur Übernahme von Siedlungsabfällen und zur mechanischen Abfallaufbereitung.
2. Das Recycling Center dient zur Übernahme von definierten Abfällen zu den veröffentlichten Konditionen und jeweils gültigen Preislisten. Als Abfälle werden bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen, bezeichnet (gemäß AWG 2002, § 2, Abs. 1).
3. Von Liegenschaften im Stadtgebiet der Stadt Graz mit aufrechtem Anschluss an die städtische Müllabfuhr werden gegen einen Entsorgungsbeitrag entsprechend den veröffentlichten Bedingungen im Recycling Center folgende Abfallarten im haushaltsüblichen Ausmaß entgegengenommen: Sperrmüll bzw. jener Teil der Hausmülls, der wegen seiner Größe und seines Gewichtes nicht in der Restmülltonne gesammelt werden kann (wie z.B Teppiche, Matratzen, Kunststoffböden), Eisenschrott- und Metallabfälle, Altholz, Altreifen, Bauschutt/Baurestmassen (wie z.B Waschbecken, WC-Schalen ohne Armaturen, Fliesen, Gals, Glaswolle, Mörtel und Verputze, Bauplatten aus Holzwolle, Heraklit, Beton, Dachziegel, Mautsteine aus Gips, Schamotte, Natursteine). Am Recycling Center 1 werden drei verschiedene Tarife verrechnet. Die Abgabe von sortenreinem Grünschnitt oder Bauschutt ist bei den gekennzeichneten Säulen mit der bei der Einfahrt ausgegebenen Karte zu registrieren.
4. Das Recycling Center 2 ist kostenlos und dient zur Anlieferung haushaltsüblicher Mengen von Verpackungen, Papier, Alttextilien und Elektroaltgeräten. Des Weiteren können Problemstoffe aus Grazer Haushalten kostenlos abgegeben werden.
5. Es ist untersagt, Abfälle aus gewerblichen Tätigkeiten im Recycling Center anzuliefern. Abfälle aus gewerblichen Tätigkeiten und unsortierte Abfälle in größeren Mengen werden zur Entsorgung in der Abfallbehandlung (Waage 1) lt. Tarifblatt übernommen.
6. Das Recycling Center dient nicht nur zur Übernahme von regelmäßig auf einer Liegenschaft anfallenden Rest- oder Bioabfällen. Dafür sind die entsprechenden Abfuhrdienste in Anspruch zu nehmen.
7. Es bleibt dem Personal des Recycling Centers vorbehalten, von Anliefernden (im Folgenden „KundInnen“ genannt) einen Nachweis zu verlangen, dass die Abfälle von Liegenschaften aus dem Stadtgebiet der Stadt Graz stammen (gemäß StAWG 2004, §6, Abs. 1, sind Abfälle in der zuständigen Gemeinde abzugeben).
8. Fahrzeuge ohne amtlichem Grazer Kennzeichen werden im Anlassfall von Kontrollorganen hinsichtlich der Herkunft der angelieferten Abfälle überprüft. Dabei werden Daten nach Abfallnachweisverordnung erhoben (Art, Menge, Herkunft und Verbleib). Nach Bekanntgabe der Daten und Einhaltung der oben beschriebenen Vorgaben, ist eine begünstigte Nutzung des Recyclingcenters zulässig. Werden diese Daten nicht bekanntgegeben, wird eine Verrechnung lt. Tarif durchgeführt.
9. Eine „haushaltsübliche Menge“ entspricht einer durchschnittlich je Haushalt anfallenden Menge und wird aus langjährigen statistischen Wertem ermittelt. Jedem Grazer Haushalt wird die Anlieferung einer „haushaltsüblichen Menge“ zugestanden. Wird diese Menge überschritten, wird das Kennzeichen für das laufende Kalenderjahr von der begünstigten Nutzung ausgeschlossen. Der Zulassungsbesitzer wird darüber mittels eingeschriebenen Briefes informiert und kann in weiterer Folge das Recycling Center oder die Abfallbehandlungsanlage zu den bekanntgegebenen Tarifen weiterhin nutzen.

10. KundInnen des Recycling Centers erklären sich einverstanden, dass aus Sicherheitsgründen, zur Rechnungslegung, für das Mahnwesen, zur Optimierung der geschäftlichen Abläufe und zu statistischen Zwecken personenbezogene Daten aufgezeichnet und ausgewertet werden. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung 2018 (DSGVO 2018) und der Datenschutzgesetzes 2018 werden eingehalten.
11. Das Recycling Center ist von Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr und an Sams-, Sonn-, und Feiertagen von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Allfällige Änderungen der Öffnungszeiten werden auf der Homepage der Holding Graz veröffentlicht (www.holding-graz.at/abfall/unsere-dienstleistungen/recyclingcenter-sturzgasse.html).
12. Anlieferungen von Abfällen sind ausschließlich während der Öffnungszeiten gestattet. Jedes Zurücklassen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten gilt als wildes Ablagern von Abfall und wird verwaltungsstrafrechtlich verfolgt. Die Einfahrt oder der Zugang zum Recycling Center hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Abladen von Abfällen innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Anlieferungen von Abfällen bei denen offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeiten nicht möglich ist, können vom Personal des Recycling Centers zurückgewiesen werden.
13. Mit der Benützung des Recycling Centers oder der Abfallbehandlungsanlage wird ein Vertragsverhältnis gemäß § 861 ABGB begründet. Die Kassenbelege aus den Kassenautomaten gelten nicht als Nachweis für die Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 AWG 2002 i.d.g.F, sehr wohl jedoch die Rechnungen, welche bei der Abfallbehandlung (Waage 1) ausgegeben werden.
14. Die Holding Graz stellt keine Begleitscheine laut Abfallnachweisverordnung 2012 i.d.g.F aus. Es dürfen daher nur Problemstoffe im Sinne des AWG 2002 § 2, Abs. 4 angenommen werden.
15. Mit dem Einbringen der angelieferten Abfälle oder Altstoffe in die im Recycling Center bereitgestellten Container und Behältnisse oder dem Abladen auf dem Gelände, wird das Eigentum an diesen Stoffen auf die Holding Graz übertragen. Wertgegenstände, welche dich irrtümlich im Abfall oder in den Altstoffen befinden, gelten als Fundsache. Mit der Abgabe von Abfällen erklären sich die KundInnen einverstanden, dass im Sinne des Vorranges der Abfallvermeidung (§ 1 AWG 2002) die abgegebenen Gegenstände im Bedarfsfall einer Wiederverwendung zugeführt werden können.
16. Es ist untersagt, gelagerte Altstoffe oder Gegenstände zu entnehmen. Es steht jedoch der Leitung des Recycling Centers und von diesen beauftragten Personen im Einzelfall das Recht zu, Gegenstände an Dritte weiterzugeben. Auf Überlassung derartiger Gegenstände besteht kein Rechtsanspruch. Ausgenommen sind Teile oder Gegenstände bei denen die Gefahr der Weitergabe vertraulicher Daten besteht.
17. Im gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) i.d.g.F und ist eine Fahrgeschwindigkeit von maximal 15 km/h zulässig.
18. Im gesamten Areal ist das Rauchen aus Sicherheitsgründen nur in gekennzeichneten Bereichen gestattet.
19. Das Benutzen des Recycling Centers und der Abfallbehandlungsanlage, sowie das Entladen von Abfällen und Altstoffen erfolgt grundsätzlich auf Gefahr der anliefernden Person. Die Holding Graz übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle.
20. Für Kinder oder Schutzbefohlene, die das Betriebsgelände betreten, haften die Eltern bzw. die jeweiligen Begleitpersonen.
21. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Betriebsordnung steht der Holding Graz oder deren befugten Mitarbeitern das Recht zu, Personen zu verwarnen oder im Einzelfall auch von der weiteren Anlieferung von Abfällen oder Altstoffen auszuschließen. Dies gilt vor allem bei wiederholter Entnahme von Altstoffen, bei ungebührlichem Verhalten, bei Handgreiflichkeiten und bei versuchtem Hintergehen des Wiegesystems. Ein Verbot des Betretens des Betriebsareals hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.
22. Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer am Betriebsgelände und der vorgelagerten Zufahrtsstraße. Der Aufenthalt im Recycling Center und in der Abfallbehandlungsanlage ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt am Gelände untersagt. Sicherheitsanweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Graz, am 29. 8 .2018